



MARKTGEMEINDE STAATZ

Neudorfer Straße 7, 2134 Staatz-Kautendorf

Tel.: 02524 / 2212, Fax: 02524 / 2212 – 22

e-mail: marktgemeinde@staatz.gv.at



Lfd. Nr. 07/2010

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 9. November 2010 um 19:00 Uhr, im Gemeindeamt Staatz

Beginn: 19:10 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 4. November 2010 durch Kurende.

ANWESEND waren: Bürgermeister Leopold Muck
 Vizebgm. Böhm Eduard

Die Mitglieder des Gemeinderates:

gf. GR. Fröschl Leopold	gf. GR. Leißer Gottfried	gf. GR. Lapes Karl
gf. GR. Neckam Heinrich	GR Berthold Thomas	GR Glaser Andreas
GR. Beck Elfriede	GR. Stockhammer Markus	GR. Mautner Dietmar
GR. Lenk Rudolf	GR. Schuhböck Werner	GR. Wild Andreas
GR. Haas Michaela	GR. Kober Theresia	GR. Rieder Reinhard
GR. Habitzi Helmut	GR. Holzapfel Johann	GR. Stark Alfred
GR. Wraneschitz Ulrike		

ENTSCHULDIGT abwesend waren:

NICHT ENTSCHULDIGT abwesend waren: ---

Anwesend waren außerdem: OV Maria Eder, OV Peter Pernold, Ingrid Fröschl-Wendt,
sowie Wolfgang Schleifer als Schriftführer.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung:

1. **Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 23.9.2010**
2. **Bericht des Prüfungsausschusses**
3. **Grundstücksangelegenheiten**
4. **Auftragsvergaben**
5. **3. Nachtragsvoranschlag**
6. **Grundsatzentscheidung Portfolioentscheidungen**
7. **Grundsatzbeschluss Kindergartenzubau Staatz**
8. **Grundsatzbeschluss Neubau Altstoffsammelzentrum**
9. **Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**
10. **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**
11. **Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**
12. **Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**
13. **Grundsatzbeschluss Austausch Fenster u. Türen VS Staatz**

nichtöffentliche Sitzung:

- 14. Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 23.9.2010**
- 15. Subventionen**
- 16. Allfälliges**

VERLAUF der SITZUNG

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Pkt. 1: Behandlung von Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 23.9.2010 eingebracht und die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Beschluss: einstimmige Zustimmung

Pkt. 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 27.9.2010
Die Antworten des Bürgermeisters sind blau gedruckt.

ad 1: Kassaprüfung (Beilage I bis IV)

Die Gegenüberstellung der Soll- und Istsummen bei der Barkasse und den weiteren Zahlungswegen (Bankkonten) ergibt Übereinstimmung. (siehe Beilage I-III)

Der Kassenkredit wird derzeit nicht beansprucht, das Bankkonto weist einen positiven Kontostand auf.

Wertpapierdepotauszüge (Beilage IV)

Kurswert Einstand: €2.999.742,90

aktueller Kurswert: €2.975.564,73

Veränderung: €-17.299,83

Veränderung in % = - 0,81 %

Gegenüber der letzten Prüfungsausschusssitzung dieses Jahres wurde eine leichte Verschlechterung festgestellt.

ad 2: Belegsprüfung

Hierzu wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

ad 3: Bauhof

a) Die Zufahrt zum Bauhofsgelände von der Bauhofgasse wurde mit einem Schranken abgesperrt, leider wurde der Schranken unversperrt vorgefunden.

Bei dem Schranken ist derzeit ein Zahlenschloss im Einsatz, welches leider mittlerweile mehrmals von unberechtigten Personen geöffnet wurde. Dieses Problem ist jedoch mit Installation der neuen Schließanlage ab morgen, 10.11.2010, nicht mehr existent, da dann der Schranken nur mehr mittels Schlüssel durch berechnigte geöffnet werden kann.

b) Die Fensterfront westseitig ist teilweise beschädigt (Fensterglas teilweise bereits herausgefallen). Eine sofortige Sicherung der offenstehenden Fenster und der Fensterflächen die auch herausfallen zu drohen ist durchzuführen. Die Zugänglichkeit zum Bauhofsgebäude ist dadurch leicht möglich, weiters ist die Unfallgefahr zu bannen.

Die Reparatur war bereits bei der Besichtigung beauftragt und ist mittlerweile durchgeführt.

c) Der Grader ist lt. Auskunft bereits repariert. Die Stellfläche befindet sich im Freigelände und der Grader ist bereits mit Unkraut überwachsen. Eine Überstellung des Gerätes in die Halle vor Winterbeginn ist dringend zu empfehlen.

Falls es keine weitere Nutzung innerhalb der Gemeinde gibt, sollte ein Verkauf angedacht werden.

Der Grader wird über die Wintermonate unter Dach aufbewahrt werden und soll in weiterer Zukunft möglicherweise verkauft werden.

d) Die hintere Einfahrt (nordwestseitig) ist frei zugänglich und befahrbar. Dieses sollte auch durch Schranken oder ähnliches gesichert werden.

Diese Zufahrt wurde mittlerweile mittels eines Gitters abgesperrt und dieser wird ebenfalls ab morgen, 10.11.2010 nur mehr von berechtigten mittels Schlüssel geöffnet werden können.

e) Der Zweiachsanhänger für den Traktor wurde bis dato noch nicht repariert, ist aber in Verwendung. Aufgrund der desolaten Bordwände und des Sitzplatzes ist eine dringende Reparatur notwendig oder jede weitere Verwendung sollte unterbleiben.

Die weitere Verwendbarkeit bzw. die Kosten einer Reparatur werden in den nächsten Wochen überprüft werden und danach über die weiter Verwendung des Zweiachsanhängers entschieden werden. Bis dahin soll dieser Anhänger nicht mehr verwendet werden.

f) Der Einachsanhänger ist optisch in einwandfreiem Zustand und sollte anstelle des Zweiachsanhängers bis zu dessen Reparatur verwendet werden. Derzeit ist die Zugänglichkeit erschwert, da die Streuwägen davorstehen.

Der Einachsanhänger wird zwischenzeitig verwendet, die Zugänglichkeit wird umgehend hergestellt.

g) Am hinteren Gelände (nördlich) zum Föhrenweg wurde illegale Ablagerungen von Laub, Strauch- und Grasschnitt vorgefunden.

Dies wird mit Scherengitter abgesichert werden.

h) Am hinteren Gelände (nördlich) zum Föhrenweg ist der derzeitige Zugang noch immer nicht geschlossen.

Dieser Zugang wurde mittels eines Scherengitters teilweise geschlossen.

i) Am hinteren Gelände (nördlich) zum Föhrenweg ist der Wasseranschluss außer Betrieb, wird dieser noch benötigt? Weiters sollte die Schachtabdeckung verbessert oder erneuert werden.

Diese Wasserleitung ist nicht in Betrieb.

j) Die Lagerung der Kopfsteine des Schlosstores ist nicht adequat. Aufgrund der sich in den Kopfsteinen befindlichen Materialien und Erde dürften die Steine aufgefroren sein. Bei einer eventuellen weiteren Verwendung dieser historischen Steine ist eine aufwändige und kostenintensive Reparatur sicherlich notwendig.

Die Kopfsteine werden umgehend unter Dach gelagert und die weitere Verwendung dieser wird überlegt.

k) Inventarlisten und Inventarnummern der einzelnen Gerätschaften sind nicht vorhanden.

Derzeit liegt eine Liste mit den vorhandenen Geräten auf, die Inventarliste mit den zugeordneten Inventarnummern ist derzeit noch nicht erstellt und wird spätestens beim Übersiedeln in das neue Wertstoffsammelzentrum erstellt.

l) Bei Traktor und Rasenmähertraktor steckten die Zündschlüssel, diese sollten nach Abstellen der Geräte im Schlüsselkasten verwahrt werden.

In Zukunft werden auch diese Schlüssel, wie alle anderen, im Schlüsselkasten verwahrt.

m) Beim KIGA Bus wurde die Schiebetür unversperrt vorgefunden, weiters wurde der rote Bauhofbus komplett unversperrt vorgefunden.

Die jeweiligen Fahrer werden angehalten die Fahrzeuge ordnungsgemäß zu versperren.

n) Bei der Pritsche, dem Kigabus und dem roten Bauhofbus wurde ein aktuelles Fahrtenbuch vorgefunden.

Beim Traktor ist kein Fahrtenbuch vorhanden.

Für den Traktor wird ein Fahrtenbuch angelegt.

o) Die ehemaligen Spielgeräte des Volksschulgeländes lagern noch immer im Freigelände und sind größtenteils überwuchert. Die Wiederaufstellung der Geräte wie 2009 angekündigt ist noch nicht erfolgt. Eine weitere Tauglichkeit als Kinderspielplatzgeräte erscheint nicht mehr möglich.

Die weitere Verwendbarkeit der Spielgeräte wird noch geprüft.

ad 4: Allfälliges

Zu diesem Punkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss: einstimmige Kenntnisnahme

Pkt. 3: Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf Teilfläche Parz. Nr. 168/11 KG Staatz-Kautendorf
Dieser Punkt wird zur Klärung der Kaufbereitschaft der Fa. Kamptal auf die nächste Sitzung verschoben.

Beschluss: einstimmige Zustimmung

b) Grundverkauf KG Enzersdorf Parz. Nr. 267/37
Verkauf der Parzelle Nr. 267/37 in der KG Enzersdorf, im Ausmaß von 989 m², an Frau

Schmidl Christa, geb. 25.8.1964, 2136 Laa/Thaya, Beethovengasse 3, zum Preis von € 8,00 / m², Kaufpreis somit € 7.912,00, zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten unter folgender Bauverpflichtung:

„Beginn mit dem Bau eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren, Bauvollendung und Hauptwohnsitzbegründung innerhalb weiterer 5 Jahre.“

Bei Nichteinhaltung einer der beiden Fristen steht der Marktgemeinde Staatz das Wiederkaufsrecht zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung zu. Vertrags- und Grundbuchkosten sind bei Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes vom jetzigen Erwerber zu tragen.

Die Bauverpflichtung und das Wiederkaufsrecht werden in dem zu erstellenden Kaufvertrag vermerkt und grundbücherlich eingetragen.

Beschluss: einstimmige Zustimmung

c) Grundverkauf KG Enzersdorf Parz. Nr. 267/45

Verkauf der Parzelle Nr. 267/45 in der KG Enzersdorf, im Ausmaß 805 m², an Frau Sprinzi Anita, geb. 16.3.1979, 2134 Staatz-Kautendorf, Enzersdorf 135, zum Preis von € 8,00 / m², Kaufpreis somit € 6.440,00, zuzüglich der anteiligen Vermessungskosten unter folgender Bauverpflichtung:

„Beginn mit dem Bau eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren, Bauvollendung und Hauptwohnsitzbegründung innerhalb weiterer 5 Jahre.“

Bei Nichteinhaltung einer der beiden Fristen steht der Marktgemeinde Staatz das Wiederkaufsrecht zum selben Kaufpreis ohne jegliche Wertsicherung und Verzinsung zu. Vertrags- und Grundbuchkosten sind bei Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes vom jetzigen Erwerber zu tragen.

Die Bauverpflichtung und das Wiederkaufsrecht werden in dem zu erstellenden Kaufvertrag vermerkt und grundbücherlich eingetragen.

Beschluss: einstimmige Zustimmung

Pkt. 4: **Auftragsvergaben**

a) Ersatzanschaffung IT Gemeindeamt

Der Gemeinderat fasst den Beschluss als Ersatzanschaffung für den bestehenden Server in der Marktgemeinde Staatz das Angebot der Fa. Gemdat, Nr. AN10/02923, vom 19.10.2010, zu einem Preis von € 15.430,80 inkl. MWSt. anzunehmen. (Budget 2011) Zuzüglich Installationskosten von ca. € 5.000,00 – Verrechnung nach Zeitaufwand.

Beschluss: einstimmige Zustimmung

b) Anschaffung PC's für die Kindergärten

Der Gemeinderat fasst den Beschluss für die 4 Kindergartengruppen Computer anzuschaffen. Die Anschaffung erfolgt bei der Fa. Gemdat, gemäß Angebot Nr. AN10/02917, zu einem Preis von € 5.165,00 exkl. MWSt. (Budget 2011)

Beschluss: einstimmige Zustimmung

Pkt. 5: **3. Nachtragsvoranschlag**

Der Gemeinderat beschließt den in der Zeit vom 18.10.2010 bis 03.11.2010 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegenen Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages 2010, für den während der Kundmachungsfrist keine Stellungnahmen eingebracht wurden.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 6: **Grundsatzentscheidung Portfolioentscheidungen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staatz fasst den Beschluss, folgende Entscheidungsträger GR Andreas Glaser, ,GR Werner Schuhböck, gfGR Leopold Fröschl, gfGR Heinrich Neckam und GR Ulrike Wraneschitz zu bevollmächtigen, hinsichtlich des Wertpapierdepots Nr. 60.203.833 bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG bei Unterschreiten der hiermit festgelegten Kurslimits:

R317-ABS. RET. 1 A	AT0000615638	Limitwert € 97,00
UNIQUA TOTAL R.MITEIGENT.	AT0000654371	Limitwert € 143,00
CONVERTINVEST MIT.	AT0000674981	Limitwert € 99,00
RAIFF.OSTEUROPA-AKT.	AT0000805460	Limitwert € 200,00
RAIFF.OK-RENT A	AT0000856604	Limitwert € 48,30

eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise wie Verkauf oder Teilverkäufe bzw. eventuelle Anschlusskäufe zu treffen. Die im Zusammenhang mit dieser Entscheidung notwendigen schriftlichen Erklärungen gegenüber der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG können gemeinsam von drei der anwesenden Entscheidungsträger gefertigt werden.

Jegliche derartige Entscheidungen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Die hiermit gesetzten Kurslimits können durch einen Gemeinderatsbeschluss mit einfacher Mehrheit auf die jeweilige Marktsituation angepasst werden.

Sollte ein Entscheidungsträger aus dem Gemeinderat der Marktgemeinde Staatz austreten oder auf die Funktion als Entscheidungsträger schriftlich verzichten, so ist durch den Fraktionsleiter der Fraktion des ausscheidenden Entscheidungsträgers innerhalb von 7 Tagen eine Nachnominierung schriftlich durchzuführen.

Erfolgt diese Nachnominierung durch den Fraktionsleiter nicht fristgerecht, so hat der Bürgermeister die Nachnominierung eines Fraktionsmitgliedes der Fraktion des ausscheidenden Entscheidungsträgers unverzüglich durchzuführen.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 7: **Grundsatzbeschluss Kindergartenzubau Staatz**

Dieser Punkt wird für weitere Beratungen bzw. Erhebung genauer Zahlen abgesetzt.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 8: **Grundsatzbeschluss Neubau Altstoffsammelzentrum**

Dieser Punkt wird für weitere Beratungen bzw. Erhebung genauer Zahlen abgesetzt.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 9: **Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Staatz vom 9. November 2010 über die Einhebung der Hundeabgabe.

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige
Hunde nach §§ 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 70,00 pro Hund
für alle übrigen Hunde jährlich € 21,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 10: **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Staats vom 9. November 2010 über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staats beschließt für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.
BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 11: **Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staats hat am 9. November 2010 beschlossen die folgende

Aufhebung der Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabengesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Staats vom 14.12.2000 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 12: **Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Staats hat am 9. November 2010 beschlossen die

folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

o Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

o Zum Eintrittsgeld zählen:

o der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;

o andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;

o Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

o Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

o Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3 Abgabepflichtiger, Haftung

o Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

o Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

o Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4 Nachweise und Sicherheitsleistung

o Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der

in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

o Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

o Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

o Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

o Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

o Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

o Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

o Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Staats vom 14.12.2000 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 16: Grundsatzbeschluss Austausch Fenster u. Türen VS Staats

Dieser Punkt wird für weitere Beratungen bzw. Erhebung genauer Zahlen abgesetzt.

BESCHLUSS: einstimmige Zustimmung

Pkt. 17: Allfälliges

- Straßenbeleuchtung verwachsen – ausschneiden im Winter
- Aufgabenverteilung der gfGR
- WU Jugendkeller – Stützmauer – Teilzahlung GDE u. Jugend
- Grasschnittlagerung Siedlung Süd
- Waltersdorf 44 – weitere Vorgangsweise
- Geländer liegt im Graben - Güterweg bei Haus Nr. 68 – möglicherweise Versicherungsfall
- Forstbehörde Begutachtung Wultendorf - Dr. Fernsebner
- Bäume Windschutz für EVN Leitungsverlegung
- Entfernte Wegweiser wieder aufstellen
- Holzverkauf diese Wintersaison – wird öffentlich Kundgemacht
- Windschutzstützen Sammlisten bei den Ortsvorstehern u. Genehmigung durch OV
- Vorstandssitzung am 18.11.2010 - 16:00 Uhr
- Vorstandssitzung am 9.12.2010 – 19:00 Uhr
- GR Sitzung am 16.12.2010 - 19:00 Uhr

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 21:15 Uhr die Sitzung.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Schriftführer

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat